

Antrag

Fraktion der CDU

Hannover, den 2. Mai 2000

Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden

Der Landtag wolle beschließen:

„Entschließung

- I. Der Landtag stellt fest, dass Menschen in zunehmendem Maße von gefährlichen Hunden angegriffen werden. Dabei kommt es häufig zu schweren Verletzungen mit lebenslangen Folgeschäden für die Opfer. In den letzten Jahren waren auch vermehrt Todesfälle zu beklagen. Die bestehenden Regelungen reichen nicht aus, um die Bevölkerung wirksam vor den Gefahren zu schützen, die von sogenannten Kampfhunden und anderen gefährlichen Hunden ausgehen.
- II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
 1. eine Landeshundehaltungsverordnung in Kraft zu setzen, in der unter anderem folgende Sachverhalte zu regeln sind:
 - a) Der Begriff der Gefährlichkeit von Hunden ist verbindlich zu definieren.
 - b) Die Zucht bestimmter Hunderassen bzw. bereits aufgefallener Hunde ist generell zu verbieten.
 - c) Ausbildungen mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität sind generell zu verbieten.
 - d) Halter gefährlicher Hunde haben ihre Sachkunde und Zuverlässigkeit nachzuweisen (sogenannter Hundeführerschein).
 - e) Der Handel mit gefährlichen Hunderassen ist zu verbieten.
 2. eine Initiative im Bundesrat mit dem Ziel zu ergreifen, die Bundesregierung zu veranlassen, zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden
 - a) den Import gefährlicher Hunderassen zu verbieten und
 - b) eine Pflicht-Haftpflichtversicherung für alle Hundehalter einzuführen.“

Begründung

Die Bevölkerung ist stark verunsichert über zunehmende Beißzwischenfälle sogenannter Kampfhunde und anderer gefährlicher Hunde. Menschen werden schwer verletzt und tragen lebenslange Folgeschäden davon. Jährlich werden in Deutschland, so schätzen Experten, etwa 35 000 Menschen durch Hundebisse verletzt. In den letzten Jahren ist es auch zu mehreren Todesfällen gekommen. Die bisherigen Regelungen zum Schutze der Menschen vor gefährlichen Hunden reichen nicht aus. Eine von der Innenministerkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe hat hier zum Schutz der Bevölkerung einen nicht unerheblichen Handlungsbedarf festgestellt. Da es bisher nicht zu einer bundeseinheitlichen Musterregelung gekommen ist, sind die Länder in der Pflicht, vorhandene Defizite beim

Schutz der Bevölkerung vor sogenannten Kampfhunden und anderen gefährlichen Hunden zu beseitigen.

Dementsprechend sind in einer Hundeverordnung des Landes Niedersachsen nachfolgende Sachverhalte zu regeln:

- Der Begriff der Gefährlichkeit von Hunden muss verbindlich definiert werden. Dabei muß es unter anderem darauf ankommen, Hunde als gefährlich einzustufen, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe gezüchtet werden. Weiter müssen hier Hunde erfasst werden, die sich als bissig erwiesen haben oder die wiederholt in Gefahr drohender Weise Menschen anspringen. Auch Hunde, die wiederholt bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen, müssen als gefährlich angesehen werden. Für die Gefährlichkeitsbeurteilung sind Sachverständige unter anderem des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V. heranzuziehen.
- Für bestimmte Hunderassen bzw. bereits aufgefallene Hunde sollte ein generelles Zuchtverbot verhängt werden. Die angekündigte Initiative der Landesregierung, bestimmte Zuchtlinien der Bullterrierrassen von der Zucht auszuschließen, geht in die richtige Richtung, reicht jedoch nicht aus. Nur mit einem Verbot, das auch individuell gefährliche Hunde erfaßt, kann zum Schutz der Menschen sichergestellt werden, dass die Charaktere bzw. Eigenschaften dieser Hunde nicht weiter vererbt werden. Das Zuchtverbot sollte sich sowohl auf gewerbliche als auf nicht gewerbliche Züchter beziehen. Die Hundehalter sollten aber die Möglichkeit haben, die Ungefährlichkeit ihrer Hunde durch Sachkunde und eigene Zuverlässigkeit zu beweisen.
- Die Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ist zu verbieten. Darunter fallen Ausbildungen, bei denen die Tiere „scharf gemacht“ werden bzw. Ausbildungen, die eine gesteigerte Aggressivität der Hunde zum Ziel haben. Es dürfte hier aber zu überlegen sein, ob Ausnahmeregelungen beispielsweise für Hunde einzuführen sind, die zu Bewachungszwecken eingesetzt werden.
- Die Haltung gefährlicher Hunderassen bzw. Hunde, die individuell auffällig geworden sind und damit als gefährlich gelten, ist von der Erteilung einer Erlaubnis abhängig zu machen (sogenannter Hundeführerschein). Für die Erlaubniserteilung ist die Sachkunde und Zuverlässigkeit der Antrag stellenden Person sowie gegebenenfalls das Bestehen einer Haftpflichtversicherung entscheidend. Der Sachkundenachweis könnte durch eine Bescheinigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V. erbracht werden. Die Erlaubniserteilung könnte im Einzelfall von Haltungsbeschränkungen (z. B. Leinen- und Maulkorbzwang sowie die sichere Unterbringung des Hundes) bzw. Haltungsuntersagungen abhängig gemacht werden.
- Das Handelsverbot kann sich nur auf die Aufzählung bestimmter gefährlicher Hunderassen beziehen, da ein solches Verbot sonst nicht durchzusetzen wäre.

Wegen der Zuständigkeit des Bundes sollte die Bundesregierung über den Bundesrat aufgefordert werden, eine Pflicht-Haftpflichtversicherung für alle Hundehalter einzuführen und ein Importverbot der als gefährlich geltenden Hunderassen zu verhängen.

Die mit der Haltung eines gefährlichen Hundes verbundene Gefahr kann jederzeit in ein Schadensereignis umschlagen. Wegen der Schwere der Verletzungen beim Opfer kann die Ersatzpflicht beim Halter dessen finanzielle Möglichkeiten weit überschreiten. Das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit kann aber in einem solchen Fall nicht vom Opfer getragen werden. Der Sinn der Versicherungspflicht besteht darin, dass die Erfüllung der finanziellen Ausgleichsansprüche der Opfer gefährlicher Hunde durch Ausschluss der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Hundehalters sichergestellt wird. Auch ein Importverbot bestimmter gefährlicher Hunderassen ist wichtiger Bestandteil einer Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden.

Bei Verstoß gegen die vorgenannten verschärfenden Regelungen sollten Sanktionen wie die Verhängung von Geldbußen, die Einziehung der Hunde sowie gegebenenfalls die Tötung der Tiere vorgesehen werden.

Eveslage

Stellv. Fraktionsvorsitzender